Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 31. März 1932

Inhalt:

48

Rechtsverordnung
betreffend den Rang von Versicherungsbeiträgen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.
Vom 24. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 19 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In dem § 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. I Ziff. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1931 (G.Bl. S. 635) werden die Worte: „und des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung" gestrichen.

Artikel II

§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZVG. erhält folgenden Zusatz:

„Zum Lohn im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, soweit diese der Arbeitgeber entgegen einer Verpflichtung an die Versicherungsträger nicht abgeführt hat."

Artikel III

1. Art. I der Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. August 1931 in Kraft mit der Maßgabe, daß Zahlungen an Versicherungsträger, die auf Grund des § 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1931 (G.Bl. S. 635) mit dem Range des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZVG. in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bis zum 31. März 1932 geleistet sind, wirksam bleiben.
2. Art. II tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 24. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dumont

49

Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen
zur Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G.Bl. S. 118 ff.).
Vom 30. 3. 1932.

Auf Grund des § 9 der Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G.Bl. S. 118 ff.) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Artikel I

Wer vom 1. April d. Js. ab den selbständigen Betrieb eines Handwerks beginnen oder einen zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden selbständigen Betrieb eines Handwerks fortführen will, bedarf einer Handwerkerkarte, es sei denn, daß er hiervon gemäß § 3 der Rechtsverordnung befreit ist. Die Handwerkerkarte wird nach dem angehängten Muster ausgestellt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 4. 1932.)

Die Verlegung eines Handwerksbetriebes gilt nicht als Beginn, wenn der Inhaber für diesen Betrieb eine Handwerkerkarte besitzt.

Artikel II

Die auf Grund des Art. II Abs. III des Gesetzes vom 30. 5. 1908 (R.G.Bl. S. 359) erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels steht der nach § 133 Gew. O. bestandenen Meisterprüfung gleich.

Für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung sind die Vorschriften der §§ 129 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5, 133 Abs. 3, Art. II Abs. I und II des Gesetzes vom 30. 5. 1908 (R. G. Bl. S. 359) und Art. 7 des Gesetzes vom 26. 7. 1897 (R. G. Bl. S. 705) maßgebend.

Die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Rechtsverordnung geforderte 10 jährige Berufstätigkeit braucht keine zusammenhängende zu sein und kann ganz oder teilweise in einem Handwerksbetrieb oder in einem Unternehmen der Industrie oder des Handels zurückgelegt sein. Kriegsdienstzeit ist hierauf voll anzurechnen, unverschuldete Arbeitslosigkeit kann bis zur Dauer von 2 Jahren angerechnet werden.

Artikel III

Im Falle des Todes des Inhabers der Handwerkerkarte gelten die Erben, die mit ihm in der geraden Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, sowie die Witwe, soweit sie Erbin ist, zur Weiterführung des Handwerksbetriebes ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Die Zulassung erlischt, falls der Erbe innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erblassers weder eine Handwerkerkarte erlangt noch zur Beaufsichtigung und Leitung des Handwerksbetriebes eine Person eingestellt hat, die den Voraussetzungen des § 2 der Rechtsverordnung genügt.

Artikel IV

Die von der Handelskammer ausgestellten Zeugnisse über die vor dem 1. April d. Js. bestandene Gesellenprüfung stehen den von den Prüfungsausschüssen der Innungen und der Handwerkskammer ausgestellten Gesellen-Prüfungszeugnissen gleich.

Artikel V

Für die Erteilung und Entziehung der Handwerkerkarte wird als zuständige Behörde für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident zu Danzig bestellt. Vor der Entscheidung ist die Handwerkskammer und in besonderen Fällen gegebenenfalls die Handelskammer zu hören.

Der Bescheid, mit dem die Handwerkerkarte versagt oder entzogen wird, muß schriftlich erteilt werden, mit Gründen versehen sein und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Artikel VI

Der Antrag auf Erteilung der Handwerkerkarte ist in der Regel zugleich mit der nach § 14 Gew.O. erforderlichen gewerbepolizeilichen Anmeldung zu stellen.

Wer einen am 1. April d. Js. bereits bestehenden selbständigen Handwerksbetrieb fortführen will, hat die Erteilung der Handwerkerkarte bis zum 31. Mai 1932 zu beantragen. Die Strafbarkeit gemäß § 8 der Rechtsverordnung tritt erst nach Ablauf dieser Frist oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, nach Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

Der Antrag auf Erteilung der Handwerkerkarte ist unter Beifügung der für den Nachweis der Berufsbefähigung erforderlichen Unterlagen bei der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Landrat) des Wohnsitzes des Antragstellers einzureichen.

Die Kreispolizeibehörde, soweit es sich nicht um den Polizeipräsidenten selbst handelt, hat die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und gibt den Antrag mit ihrer gutachtlichen Äußerung an den Polizeipräsidenten ab.

Artikel VII

Die in § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung genannte Bescheinigung wird vom Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer ausgestellt.

Artikel VIII

Für die Ausstellung der Handwerkerkarte sowie der in § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung genannten Bescheinigung wird eine Gebühr von 1,— Gulden erhoben, die in die Staatskasse fließt.

Artikel IX

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu § 6 der Rechtsverordnung bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

Artikel X

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Rechtsverordnung vom 25. 2. 1932 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Handwerkerkarte Nr. ....

Ausgestellt auf Grund der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G. Bl. S. 118) für

Vor- und Zuname ....

geboren am .... in ......

Staatsangehörigkeit ....

Nur gültig für folgende Handwerkszweige ....

....

....

Bemerkung: Diese Karte verliert mit der Aufgabe des Handwerksbetriebes ihre Gültigkeit und ist in diesem Falle der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Danzig, den .... 193.....

Der Polizei-Präsident.

(L. S.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.